

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 259.

Freitag, 7. November 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag (Sonntagen ausgenommen) mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis für den Abnehmer in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Verleger in den übrigen Orten 1 Mark 75 Pfg., bei Abnahme von 3 Monaten 4 Mark 50 Pfg., bei Abnahme von 6 Monaten 8 Mark 50 Pfg., bei Abnahme von 12 Monaten 16 Mark 50 Pfg. Einmalige Anzeigen sind in der ersten Nummer des Tagesblattes 50 Pfg. für die erste Zeile, in den übrigen Nummern 40 Pfg. für die erste Zeile. Einmalige Anzeigen sind in der ersten Nummer des Tagesblattes 50 Pfg. für die erste Zeile, in den übrigen Nummern 40 Pfg. für die erste Zeile. Einmalige Anzeigen sind in der ersten Nummer des Tagesblattes 50 Pfg. für die erste Zeile, in den übrigen Nummern 40 Pfg. für die erste Zeile.

Verlag und Druck von Sanger & Winterlich in Riesa. — Schriftführer: Robert Schmitt. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Auf Antrag der Erben soll das zum Nachlasse
des Maurers Franz Robert Günther
in Hoberßen

gehörige

Grundgrundstück

Blatt 5 des Grundbuchs für Hoberßen, Gainer Anteil, Nr. 14 des Grundbuchs, Nr. 10 und 161 des Grundbuchs für Hoberßen, bestehend aus Wohn- und Holzschuppengebäude, Garten und Feld, 39,8 Ar groß, mit 78,40 Steuer-einheiten belegt, in der Landesbrandklasse mit 6580 M. — eingetragen und ordnungsgemäß auf 8850 M. gewährt.

Montag, den 17. November 1902, Vormittags 10 Uhr

im oben bezeichneten Grundstücke in Hoberßen durch das unterzeichnete Amtsgericht öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden im Termin festgesetzt und bekannt gegeben. Auch vorher wird an Gerichtsstelle Auskunft erteilt.
Bieten wollen sich pünktlich einstellen und über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen.
Riesa, am 16. Oktober 1902.

Königl. Amtsgericht.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat
den Notarmeister Herrn Karl Moritz Föhrer
in Ordel
und
den Schiffsbauer Herrn Karl Hermann Hendel
in Promnitz
als Gerichtsschöppen für ihren Ort in Pflicht genommen.
Königl. Amtsgericht.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 7. November 1902.

Mit dem gestrigen Herbstrennen fanden die diesjährigen Jagdrennen der beiden hiesigen Feldartillerie-Regimenter ihren Abschluß. Es fanden 3 Rennen statt. Ihr Verlauf war folgender:

I. Wasserturn-Jagdrennen. 3 Preise.

1. Hauptm. Buchheim's (Nr. 68) br. Stute Gendatter v. Chlberic a. d. Fole. Reiter: Def.
2. Oblt. Hall's (Nr. 68) schwarzbr. St. Carmen. Reiter: Def.
3. Hauptm. Fehnel's (Nr. 32) R. W. Hans. Reiter: Def.
4. Oblt. Stedel's (Nr. 68) br. W. Good Boy. Reiter: Def.
5. Oblt. Bentz's (Nr. 32) br. St. Pony Alice. Reiter: Leutnant Kabe.
6. Oblt. Burghardt's (Nr. 32) br. W. Jäger v. Salsban IV a. d. Anna-Marie. Reiter: Def.

II. Zeltlager-Jagdrennen. 3 Preise.

1. Lt. Wegmann's (Nr. 68) br. W. Jäger. Reiter: Def.
2. Lt. Kabe's (Nr. 68) br. St. Kastron v. Althorpe a. d. Caprice v. Gannertsbury. Reiter: Def., wurde wegen Auslassens einer Flügge disqualifiziert.
3. Lt. Brückner's (Nr. 32) br. F. Jäger v. Franzepon a. d. Wellbe. Reiter: Def. 2. Preis.
4. Major Fehnel's (Nr. 68) br. W. Hans. Reiter: Hauptm. Buchheim. 3. Preis.

III. Herbst-Jagd.

Es liefen 30 Pferde im Felde. 5 Preise.

1. Optm. Wäcker's (Nr. 32) Wurzul.
2. Optm. Boden's (Nr. 32) Kheide.
3. Optm. Volter's (Nr. 32) Jabele.
4. Optm. Fehnel's (Nr. 32) Jagrabau.
5. Lt. Wegmann's (Nr. 32) Jagrabau.

Allen Gemeinden und Gutsbezirken, die für die Jagden ihre Plätze in so freundlicher Weise zur Verfügung gestellt haben, wird hierdurch der verbindliche Dank ausgesprochen.

Vorgeföhrt, am 5. November 1902, abends 8 Uhr feierte der ev.-luth. Männer- und Jüngl.-Verein zu Riesa einen Familienabend im Hotel „Wittner Hof“. Eingeleitet wurde der Familienabend nach dem Gesang eines Liedes durch die Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des Vereins, des Herrn Pastor Sachse, in der er die Grundzüge der Jünglingsvereinsarbeit hervorhob und die Anwesenden bat, dem Verein auch weiterhin freundlich gesinnt zu bleiben, und denselben vor falschen Anschuldigungen zu vertheidigen. Dann folgten 3 Vorträge desposaunenchor's des Vereins, eine Deklamation und eine Ansprache des Herrn Vorsitzenden. Diese Ansprache blente ganz besonders zur Eilduterung der im 2. Theil des Familienabends gebotenen Aufführung und beschäftigte sich mit der Gegenreformation in Salzburg in den Jahren 1731-32. Redner führte aus, in welchen großen Nöthen sich diese evangelischen Salzburger befunden haben, daß sie wie Verbrecher behandelt und des Landes verwiesen wurden, woraufhin zur gegenseitigen Stärkung und Festigung der Salzburger gegründet wurde, und Tausende evangelischer Salzburger auswanderten. Auch heute noch, da überall in katholischen Gegenden evangelisches Leben erwaucht, befinden sich viele Evangelische in großer Noth, so daß es unser aller Pflicht ist, den Glaubensgenossen zu helfen. Auch jetzt wieder ist in Salzburg ein Salzburger gegründet worden, und um diesen zu unterstützen, wurde nach beendeter Aufführung von drei Mitgliedern eine Kollekte einge-sammelt. Nachdem von den Ehoiknaben das Altaliederbüchlein

Dankgebet gesungen worden war, gelangte das Deklamatorium „Die Salzburger“ zur Aufführung. Das gutgetroffene Stück führte Bilder aus der Zeit jener alten Glaubenshelden vor Augen, so z. B. wie das Haus eines Evangelischen von Soldaten nach „Rehenbüchern“ durchsucht wird, wie der Salzburger geschlossen wird und wie die Auswanderer in ihrer neuen Heimat, in Brandenburg, ankommen. Man sah, daß alle Mitglieder mit viel Lust und Liebe Arbeit und Mühe nicht gescheut hatten, um das Stück gut einzulernen und auszuführen. Der schöne hochbedeulende Abend fand seinen Abschluß durch eine Ansprache des Herrn Pastors Friedrich, der mit einem Hoch auf Seine Majestät den König schloß, und den Gsang eines Schlußverses.

M. Auf dem Marsche nach dem Schießstande in Zelt-hahn wurden am 17. October von einer 18 Mann starken Abtheilung Pioniere von der 2. Komp. des 22. Pionierbataillons gesungen. Als sie auch „Reise“-Lieder sangen, wurde ihnen das vom Führer der Abtheilung, dem Unteroffizier S., verboten. Trotz dreimal gegebenen Befehls, nicht zu singen, sangen aber die Pioniere Gruber, Karloff und Brückner weiter und machten sich dadurch des Ungehorsams schuldig. Außerdem wurde Gruber der Achtungsverletzung vor versammelter Mannschaft und unter Gewehr beschuldigt. Er hatte dem Unteroffizier, als dieser ihn sagte: „Gruber, ich melde Sie“ geantwortet: „Na, da hau's ja.“ Weiter hatte er einen gegebenen Befehl nicht ausgeführt und dem Unteroffizier, der ihn fragte, ob er den Befehl gehört habe, mit „währendem“ Bild geantwortet: „Nein“, und hinzugefügt: „Na, mir kommt ja keiner wieder auf die Schulterbude. Dabel hatte er die Faust geballt und eine drohende Haltung eingenommen. Bei einem Kommando „Recht um“ machte G. Linkum. Wegen dieser unklaren Straftaten, hatten sich die 3 Pioniere gestern vor dem Kriegsgericht der 4. Division in Chemnitz zu verantworten. G. war in vollem Umfange geständig und gab sogar zu, daß er den Vorgesetzten habe ärgern wollen. R. und B. gaben zu, daß sie gesungen hätten, stritten aber, den Befehl des Unteroffiziers gehört zu haben. Durch die Beweisaufnahme — es wurden 4 Zeugen vernommen — wurde das aber als bewiesen erachtet. Es wurden verurtheilt: Gruber wegen beharrlichen Ungehorsams und Achtungsverletzung vor versammelter Mannschaft und unter Gewehr zu 4 Monaten und Karloff und Brückner wegen Beharrens im Ungehorsam zu je 2 Monaten Gefängnis; G. seit 20. October in Untersuchungshaft, davon wurden 2 Wochen als verhaftet betrachtet.

Der Umstand, daß Handwerkskammern mehrfach den Anspruch erhoben haben, die Ausbildung von Lehrlingen in Fabrikbetrieben zu überwachen, hat dem Centralverband deutscher Industrieller Veranlassung gegeben, unter seinen Mitgliedern eine Enquete darüber zu veranstalten, ob ihnen Fälle solcher Art bekannt geworden seien und ob etwa Bescheide von Behörden in dieser Angelegenheit vorlägen. Das Ergebniß der Kundfrage wird erst im nächsten Jahre bekannt werden, da als Frist für die Beantwortung die Zeit bis zum 1. Januar 1903 gesetzt worden ist. In Sachsen liegen nach dem „Ar. Anz.“ über die Angelegenheit aus jüngster Zeit Äußerungen sowohl der Handels- als der Gewerkekammer zu Chemnitz, ferner eine, auf eine Anfrage der letztgenannten Kammer ergangene Verfügung des königlichen Ministeriums des Innern vor. Daraus verdient folgendes mitgetheilt zu werden: Die Gewerkekammer zu Chemnitz hat zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk vor etwa Jahresfrist besondere Vorschriften (gemäß Paragraph 2 der Verordnung zur Ausführung des Ge-

setzes, die Handels- und Gewerkekammern betreffend, vom 15. August 1900) erlassen, die vom königlichen Ministerium des Innern genehmigt wurden. Die Vorschriften enthalten unter Anderem die Bestimmung, daß Gewerbetreibende, die einer Zunft nicht angehören, ihre Lehrlinge bei der Gewerkekammer, unter Einreichung von Abschriften der Lehrverträge, direkt an- und abzumelden haben. Als diese Bestimmung bekannt wurde, wandte sich ein Großgewerbetreibender des Bezirks an die Handelskammer zu Chemnitz und fragte an, ob die Vorschrift auch für Fabrikanten in Betracht komme. Die Handelskammer verneinte die Frage. Sie betonte, daß die Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens durch die Zünfte und die Handwerks- oder Gewerkekammern sich grundsätzlich nur auf solche Betriebe erstreckt, die den Einwirkungen dieser Organe unterstünden. Da nun Großgewerbetreibende (Fabrikanten) dem Handwerk nicht zuzurechnen und demnach auch im Allgemeinen nicht den Zünften zugehörig seien, so könne an und für sich nicht angenommen werden, daß die Lehrlinge in ihren Betrieben der Kontrolle durch jene Korporationen unterlägen. Die Gewerkekammer theilte diese Auffassung zwar nicht von vornherein, immerhin hegte sie Zweifel darüber, ob die von ihr erlassenen Vorschriften auch auf diejenigen Lehrlinge Anwendung zu finden hätten, welche, wie dies häufig vorkommt, ihre Lehrzeit in einem Fabrikbetriebe bezw. in einer der Fabrik angegliederten Abtheilung (z. B. lernen verschiedene Firmen der Präge-Industrie Graveurlehrlinge an) absolviren und hier in mehrjähriger Lehre durch einen Gesellen oder Werkmeister eine handwerksmäßige Ausbildung erhalten. Um die Ansicht der Regierung hierüber in Erfahrung zu bringen, hat die Kammer das königliche Ministerium des Innern um eine Entscheidung, ob für Fabrikbetriebe die Verpflichtung bestehe, ihre Lehrlinge bei der Gewerkekammer an- und abzumelden. Das Ministerium erwiderte darauf, daß keines Erachtens die von der Gewerkekammer erlassenen Vorschriften auf Lehrlinge in Fabriken nicht angewendet werden könnten, zumal diese Vorschriften sich ausdrücklich als Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk bezögen.

Beim evang.-luth. Landesconsistorium sind von einiger Zeit zwei Eingaben des Vorstandes der sächsischen kirchlichen Konferenz eingegangen, welche das viel erörterte Kapitel der finanziellen Lage der Geistlichen im Königreich Sachsen und die Militärseelsorge betreffen. Die auf die finanzielle Lage der Geistlichen bezügliche Eingabe stimmt zunächst einem diesbezüglichen Beschlusse der evang.-luth. Landessynode zu und spricht die bringenden Wünsche aus, daß die den Geistlichen der Landeskirche zu gewährenden Alterszulagen den Gehalt nach 30 Dienstjahren auf eine Mindesthöhe von 5400 Mark bringen möchten, daß die Berechnung der Alterszulagen vom 27. Lebensjahre ab erfolgen soll ohne Rücksicht darauf, ob die Betreffenden im Kirchen-, Schul- oder geistlichen Hilfsdienste gestanden haben, und daß eine kirchliche Centralkasse für die ganze evang.-luth. Landeskirche im Agr. Sachsen zur Beschaffung der zur Erfüllung vorstehenden zwei Wünsche nötigen Mittel gegründet werden soll. In dem die Militärseelsorge anlangenden Besuche wird des evang.-luth. Landesconsistorium zunächst gebeten, dafür besorgt zu sein, daß jede Beeinträchtigung der unentbehrlichen Freiheit des geistlichen Amtes durch unberufene militärische Einmischung direkter oder indirekter